

# DEUTSCHER BUNDESTAG

15. Wahlperiode  
Ausschuss für Verkehr, Bau- und  
Wohnungswesen

Berlin, den 22.09.2004

Tel.: 227-32426 (Sekretariat)  
Tel.: 2008-1583 (Sitzungssaal)  
Fax: 227-30017 (Sekretariat)  
Fax: 2008-1589 (Sitzungssaal)  
Tel.: 0170/3017073 (Sitzungssaal)

## Mitteilung

**Achtung!**  
**Abweichender Sitzungsort!**

Die 55. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen findet statt am:

**Mittwoch, dem 29. September 2004, 11:00 Uhr,  
Berlin, Invalidenstraße 44**

**Sitzungssaal: Konferenzraum 1**

**Sitzungsort: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

## Tagesordnung

### Öffentliche Anhörung zu dem

1a Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung  
eisenbahnrechtlicher Vorschriften

**BT-Drucksache 15/2743**

**hierzu: (wurde/wird verteilt)**

*15(14)1353 Antrag*

*15(14)1354 Antrag*

**Federführend:**

*Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen*

**Mitberatend:**

*Rechtsausschuss*

*Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit*

*Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft*

*Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit*

*Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union*

*Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)*

**Berichterstatter/in:**

*Abg. Eduard Lintner [CDU/CSU]*

1b Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung  
eisenbahnrechtlicher Vorschriften

**BT-Drucksache 15/3280**

**Federführend:**

*Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen*

**Mitberatend:**

*Rechtsausschuss*

*Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit*

*Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft*

*Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit*

*Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union*

*Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)*

**Berichterstatter/in:**

*Abg. Eduard Lintner [CDU/CSU]*



**Eduard Oswald, MdB**

*Vorsitzender*

Anlage 1 – Liste der Sachverständigen

Anlage 2 - Fragenkataloge

**Deutscher Bundestag**  
**Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Berlin, den 22. September 2004**

**Zu der Anhörung am 29. September 2004 (Entwurf eines Dritten Gesetzes zur  
Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften) eingeladene Sachverständige**

Prof. Dr. Dr. h.c. LL. M. Jürgen Basedow	Vorsitzender der Monopolkommission und Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht
Dr. Eckhard Bremer	LL. M.HOGAN & HARTSON RAUE Rechtsanwälte und Notare
James Evans	
Dirk Flege	Geschäftsführer Allianz pro Schiene e.V.
Horst-Peter Heinrichs	Eisenbahn-Bundesamt
Dr. Martin Henke	Geschäftsführer Güterverkehr, Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt	Geschäftsführender Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Johannes Kruszynski	Vorstand AKN Eisenbahn AG
Hans Leister	Connex Regio Bahn GmbH
Margret Suckale	Deutsche Bahn AG
Dr. Jan Werner	Verkehrsclub Deutschland (VCD)
Bernhard Wewers	Vorstandsvorsitzender der BAG-SPNV

## Fragenkatalog der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen

### 1. Grundsätzliche Fragen

- Stehen die mit der 3. AEG-Novelle getroffenen Regelungen zukünftigen, denkbaren Ordnungsmodellen entgegen, die eine von der DB AG unabhängige gesellschaftsrechtliche Organisation der Infrastruktur vorsehen (z.B. Eigentumsmodell, etc)?
- Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf in einer Gesamtbewertung: Wird der Gesetzentwurf den Vorgaben des EU-Eisenbahnpakets gerecht? Besteht möglicherweise noch Ergänzungsbedarf? Werden bestehende Diskriminierungspotenziale bei dem Zugang zur Eisenbahninfrastruktur mit dem Gesetzentwurf in angemessener Weise ausgeschlossen?
- Wie bewerten Sie die Regelungen des Gesetzentwurfes im Vergleich mit Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Schweiz und Norwegen) hinsichtlich ihrer Marktzugangsbedingungen für Eisenbahnverkehrsunternehmen?
- Verbessern nach Ihrer Einschätzung die im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen die Wettbewerbsbedingungen des Eisenbahnverkehrs im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern? Tragen diese Neuregelungen dem verkehrspolitischen Ziel, „mehr Verkehr auf die Schiene zu bringen“, Rechnung?
- Wie bewerten Sie das Spannungsfeld zwischen geltendem Aktienrecht einerseits und der europarechtlichen Forderung nach Unabhängigkeit des Infrastrukturbetreibers?
- Die den Eisenbahnverkehr regulierenden Vorschriften sind zwischen dem Gesetzgeber (AEG) und dem Ordnungsgeber (insbesondere EIBV) aufgeteilt: Erscheint Ihnen diese Aufteilung sachgerecht und praktikabel? Müsste – mit Blick auf Artikel 80 Abs. 1 GG – Inhalt, Zweck und Umfang der Verordnungsermächtigung im AEG möglicherweise konkreter gefasst werden?
- Halten Sie es für sinnvoll, in § 1 des allgemeinen Eisenbahngesetzes einen allgemeinen Programmsatz anzufügen, der die Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen für alle Eisenbahnunternehmen in Deutschland fordert und zugleich die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder auffordert, dafür Sorge zu tragen, dass wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen ausgeschlossen werden?

### 2. Anbieterübergreifende Fahrgastinformationen und Ticketausstellung

- Halten Sie das im Koalitionsvertrag enthaltene „Ziel eines attraktiven öffentlichen Verkehrssystems mit anbieterübergreifenden Fahrgastauskunft und einem „Ticket von Tür zu Tür“ als förderlich, um im Zuge des gewünschten zunehmenden Wettbewerbs unter den Anbietern im Schienenpersonenfernverkehr neue Fahrgäste für die Bahn zu gewinnen?
- Wird Anbietern von Schienenpersonenverkehr mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein Rechtsanspruch zum Zugang der Infrastruktur der Fahrgastinformation eingeräumt? Wie könnte ein diskriminierungsfreier Zugang zur Infrastruktur der Fahrgastinformation geregelt werden

- Welche Rahmensetzungen müsste der Bund treffen, damit sich ein alle Anbieter verpflichtendes Ticketvertriebssystem etabliert, welches dem Kunden unabhängig von der Zahl der genutzten Anbieter ein Ticket von Tür zu Tür offeriert?
- Gibt es im internationalen Vergleich beispielhafte Lösungen für die Umsetzung der Zielsetzung einer anbieterübergreifenden Fahrgastauskunft und einem Ticket von Tür zu Tür“?

### **3. Stilllegung und Endwidmung von Eisenbahninfrastruktur**

- Halten Sie die derzeit geltenden Regelungen zur Widmung, Umwidmung und Endwidmung von Eisenbahninfrastruktur im Lichte der bisherigen Praxis für ausreichend?
- Wie beurteilen Sie den Ansatz, betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach dem Regionalisierungsgesetz zuständigen Behörden und die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung nach dem Raumordnungsgesetz am Verfahren zur Endwidmung bzw. Umwidmung von Eisenbahninfrastruktur zu beteiligen?
- Wie beurteilen Sie die heutige Regelung zur Abgabe und Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen (§11 AEG) nach der derzeitigen Verfahrenspraxis, insbesondere vor dem Hintergrund möglichst viel Verkehr auf der Schiene abzuwickeln?
- Wie beurteilen Sie unter verkehrlichen und rechtlichen Aspekten den Ansatz, von bundeseigenen Infrastrukturunternehmen nicht mehr wirtschaftlich zu betreibende Schieneninfrastruktur kostenfrei (bei mehreren Bewerbern gegen Höchstgebot) an Dritte Weiterbetreiber zu vergeben?
- Wie beurteilen Sie den Ansatz, über einen allen Netznutzern offen stehenden „Netzbeirat“ alle Fragen des Netzzugangs und der Netzentwicklung zu erörtern und so die Nutzer der Eisenbahninfrastruktur stärker in die Entscheidungsfindungen der Netzbewirtschaftung einzubeziehen?

### **4. Berichtspflicht von Eisenbahnunternehmen nach Artikel 6 Absatz 3 der EU-Richtlinie 91/440/EWG.**

- Halten Sie es für sinnvoll, den Eisenbahnunternehmen im Rahmen des Gesetzentwurfes eine Berichtspflicht über die eingeleiteten Maßnahmen zur organisatorischen Trennung nach § 9 Abs. 1 c des allgemeinen Eisenbahngesetzes aufzuerlegen?
- Wie kann die Bundesrepublik Deutschland ohne eine Berichtspflicht der Unternehmen ihrer Verpflichtung, den Nachweis anzutreten, dass mit der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht die Ziele der Richtlinie erreicht werden, gerecht werden?

## **5. Verbot von Doppelmandatierungen nach § 9 a Abs. 1 AEG**

- Wird die in § 9 a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 6 AEG vorgenommene Beschränkung der Doppelmandatierung den Europarechtlichen Anforderungen gerecht?
- Sofern Sie der Auffassung sind, dass die im Gesetzentwurf enthaltenden Regelung zum Verbot von Doppelmandatierung nicht ausreichend ist: Auf welche andere Weise könnte das Verbot von Doppelmandatierungen geregelt werden?

## **6. Privilegierung von Netzen für den Stadt- und Vorortverkehr**

- Halten Sie die Herausnahme von Netzen, die ausschließlich oder überwiegend den Stadt- und Vorortverkehrsdiensten dienen, mit den Zielen der Bahnreform für vereinbar?
- Welche Gründe sprechen nach Ihrer Ansicht für eine Privilegierung solcher Netze gegenüber den übrigen Schieneninfrastruktur und welche dagegen?

## **7. Einführung einer Trassenagentur**

- Welche Aufgaben sollte die geplante Trassenagentur nach Ihrer Auffassung erfüllen?
- Kann die Trassenagentur diese Aufgabe auf der Grundlage des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs in sachgerechter Weise wahrnehmen?
- Sind die der Trassenagentur bzw. dem Eisenbahn-Bundesamt eröffneten Eingriffsrechte ausreichend?
- Halten Sie es für sinnvoll, in § 14 AEG eine Priorisierung bei der Trassenvergabe vorzusehen? Wie sollte diese ausgestaltet werden, um möglichst zusätzliche Personen- und Güterverkehre für die Schiene zu gewinnen?
- Halten Sie es für sinnvoll, in § 14 AEG eine Verpflichtung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen aufzunehmen, dass allen Zugangsberechtigten auf Anfrage über die verfügbare Kapazität und die bestehende Kapazitätsauslastung zu informieren?
- Sind Fragen der Trassenqualität, bzw. der Haftung für mangelnde Trassenqualität durch den Infrastrukturbetreiber im vorliegenden Gesetzentwurf ausreichend berücksichtigt? Falls nicht, welche Regelungen wären denkbar?

## **8. Nutzung von Fahrzeugwerkstätten für eigene Zwecke**

- Halten Sie die in § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 AEG in der Entwurfsfassung getroffene Regelung, die Betriebsanlagen der Eisenbahnen dem diskriminierungsfreien Zugang zu öffnen, für angemessen?